

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 174 (2008)
Heft: 08

Artikel: Eine rechtliche Betrachtung
Autor: Rinaldi, Marco
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-71455>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine rechtliche Betrachtung

Die Stationierung von KFOR und SWISSCOY im Kosovo nach der Unabhängigkeitserklärung

Am 17. Februar 2008 rief das kosovarische Parlament die Unabhängigkeit Kosovos von Serbien aus. Der Autor nimmt dieses Ereignis zum Anlass, die jüngsten Entwicklungen im Kosovo unter juristischen Aspekten zu untersuchen. Er skizziert vorab die jüngste historische Entwicklung des Kosovo seit den NATO-Luftangriffen im Jahre 1999 und der anschliessenden Etablierung der UNO-Missionen KFOR und UNMIK. Der Schwerpunkt des Artikels liegt auf möglichen völkerrechtlichen Implikationen der Unabhängigkeit des Kosovo auf die Stationierung der KFOR-Truppen, wobei die SWISSCOY-Mission besonders berücksichtigt wird.

Marco Rinaldi*

Die Geschichte des Kosovo ist seit Jahrhunderten geprägt von wechselnden Herrschaften und damit einhergehend unterschiedlichen Freiheitsgraden der kosovarischen Bevölkerung. Das Verhältnis zwischen den serbischen Machthabern und der kosovo-albanischen Bevölkerung hat sich besonders seit den späten 1980er Jahren dramatisch verschlechtert, was schliesslich zu einem bürgerkriegsähnlichen Konflikt zwischen serbischen Regierungstruppen und Spezialeinheiten einerseits und kosovo-albanischen Freischärlern andererseits führte. Angesichts der zunehmenden serbischen Repressionen im Jahre 1998 gegen die albanischstämmige Bevölkerungsmehrheit im Kosovo nahmen intensive diplomatische Vermittlungsversuche ihren Anfang. Gleichzeitig führte die NATO am 15. Juni 1998 erste Luftmanöver in der Region durch, um ihre Entschlossenheit zu demonstrieren, nötigenfalls mit militärischen Mitteln in den Konflikt einzugreifen. Die Bosnien-Kontaktgruppe forderte Anfang 1999 die Konfliktparteien ultimativ auf, zur Bewältigung der Kosovo-Krise an den Gesprächen vom Februar und März 1999 in Rambouillet (F) und in Paris teilzunehmen, nachdem die friedliche Konfliktbeilegung auf Grund

der festgefahrenen Positionen der Konfliktparteien zu scheitern drohte. Diese Gespräche scheiterten schliesslich an der fehlenden Zustimmung der serbischen Delegation zum ausgehandelten Abkommen, wobei die kosovo-albanische Delegation nur mit massivstem internationalen Druck zur Unterzeichnung bewegt werden konnte. Weder die militärischen Drohungen noch die Verhandlungen in Rambouillet und Paris brachten die serbischen Repressionen gegen die kosovo-albanische Bevölkerung zum Erliegen.¹

Angesichts der gescheiterten Versuche zur friedlichen Konfliktbewältigung, der anhaltenden Repressionen gegen die Zivilbevölkerung im Kosovo und den (für die westlichen Staaten traumatischen) Erfahrungen im Krieg um Bosnien-Her-

zegowina² begann die NATO am 24. März 1999 mit Luftangriffen auf militärische und strategische Ziele in Serbien und dem Kosovo. Die Operation «Allied Force» führte nach 74 Tagen zum Rückzug der jugoslawischen Truppen aus dem Kosovo und schliesslich zur Stationierung einer NATO-Schutztruppe und einer internationalen Übergangsverwaltung für den Kosovo.³

Nach dem Ende der Kampfhandlungen erliess der UNO-Sicherheitsrat am 10. Juni 1999 die Resolution Nr. 1244 (1999), welche die Stationierung einer internationalen Schutztruppe (KFOR, Ziff. 9 der Resolution) und einer internationalen Zivilverwaltung (UNMIK [United Nations Interim Administration Mission in Kosovo], Ziff. 10 der Resolution) ermöglichte. Die Resolution Nr. 1244 (1999) brachte keine abschliessende Klärung der zwischen den Konfliktparteien nach wie vor umstrittenen Statusfrage des Kosovo.

Nachdem sich die Lage im Kosovo mit der Präsenz der KFOR beruhigt hatte, begannen im November 2005 die Verhandlungen zwischen Serbien-Montenegro und Vertretern des Kosovo über den künftigen Status des Kosovo. Das kosovarische Übergangsparlament bekräftigte unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker von Anfang an seinen Willen zur Unabhängigkeit, während für die serbische Seite, gestützt auf das Recht zur territorialen Integrität, eine formelle Unabhängigkeit des Kosovo nicht in Betracht kam. Folglich führten die erwähnten Verhandlungen auf



* Kpl Marco Rinaldi
lic.iur. Rechtsanwalt,
wissenschaftlicher
Mitarbeiter Dozentur
für Strategische Studien
Militärakademie an der
ETH Zürich.



Der heisse und staubige Einsatzraum fordert Mensch und Material.

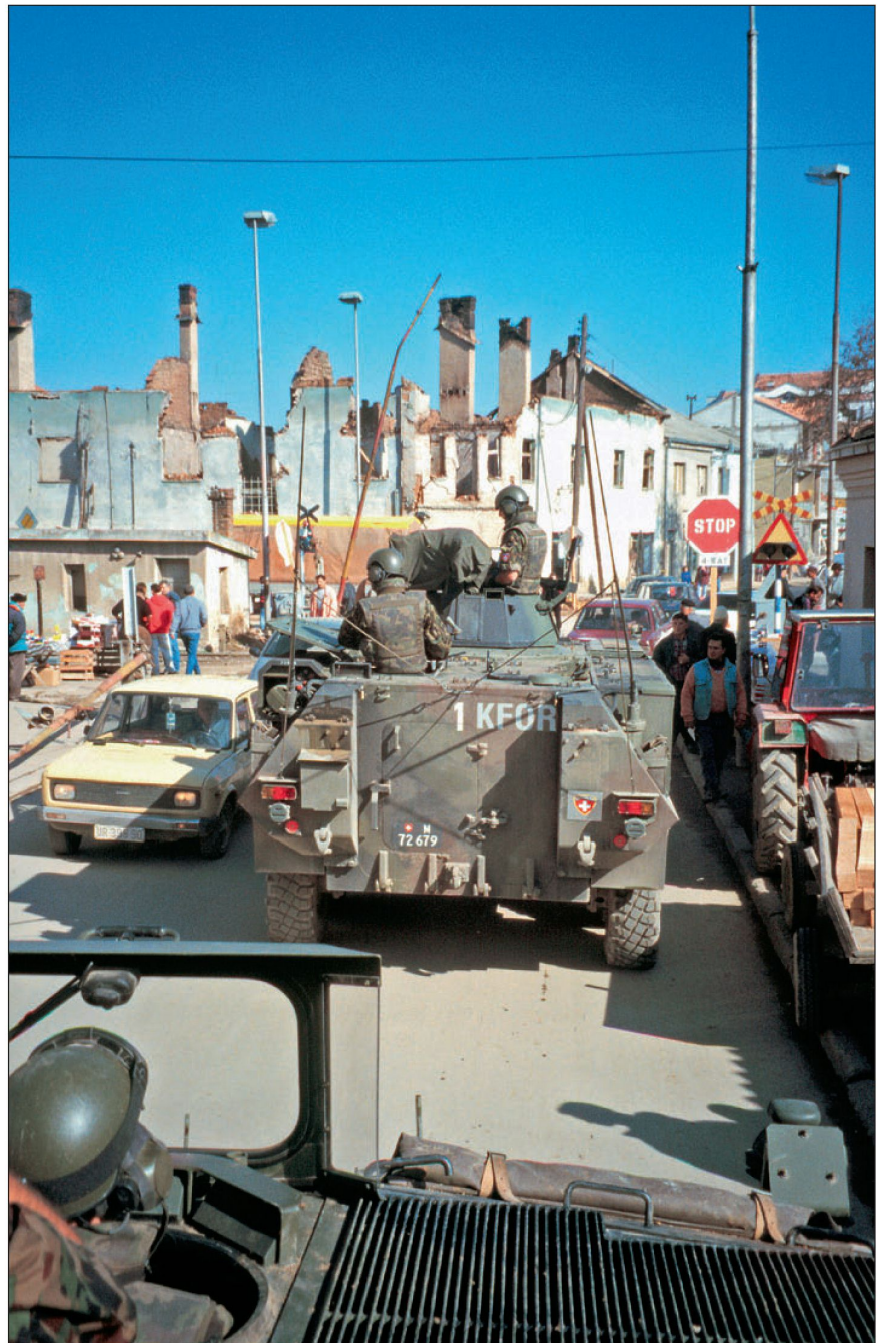
Grund der unterschiedlichen Standpunkte und unüberbrückbarer Differenzen zu keinem Ergebnis. Schliesslich erklärte das kosovarische Parlament am 17. Februar 2008 einseitig die Unabhängigkeit. Unmittelbar nach der Unabhängigkeitserklärung deklarierte Serbien die Unabhängigkeit als nichtig.⁴

Innert kurzer Zeit wurde der Kosovo von zahlreichen westeuropäischen Staaten und den USA als eigenständiger Staat anerkannt. In der Schweiz entbrannte eine Diskussion, ob sie einen unabhängigen Kosovo als eigenständigen Staat anerkennen könne. Nachdem die eine Anerkennung befürwortenden Empfehlungen der aussenpolitischen Kommissionen von National- und Ständerat vorlagen, anerkannte der Bundesrat am 27. Februar 2008 den Kosovo formell als eigenständigen Staat. Die serbische Regierung zog darauf aus Protest ihren Botschafter aus der Schweiz ab, wie sie dies auch gegenüber sämtlichen anderen Staaten praktizierte, die den Kosovo anerkannt hatten.⁵

Auswirkungen der Unabhängigkeitserklärung auf die Stationierung der KFOR

Im vorliegenden Zusammenhang besonders zu untersuchen sind die rechtlichen Implikationen der Unabhängigkeitserklärung auf die Präsenz der internationalen Schutztruppe KFOR (Kosovo Force) im Kosovo. Seit dem Erlass der Resolution Nr. 1244 (1999) am 10. Juni 1999 durch den Sicherheitsrat ist im Kosovo die KFOR, eine multinationale Schutztruppe unter der Führung der NATO, zur Friedenssicherung stationiert. Der Resolution Nr. 1244 stimmten damals auch die Bundesrepublik Jugoslawien und Russland zu. Der Einsatz der KFOR stützt sich seither auf Ziff. 9 der Resolution Nr. 1244. Die Resolution Nr. 1244 wurde ursprünglich auf 12 Monate befristet, verlängert sich ohne gegenteiligen Beschluss des Sicherheitsrates jedoch jeweils automatisch.

Mit der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo keimte eine Diskussion über den gültigen Weiterbestand der Resolution Nr. 1244 auf. Die eine Seite betrachtet die Resolution Nr. 1244 als durch die Unabhängigkeitserklärung hinfällig geworden, während die andere Seite an der Gültigkeit der Resolution Nr. 1244 festhält. In der Zwischenzeit scheint sich auf Grund des breiten internationalen Kon-



Die Infanteriekompanie betreibt im Einsatzraum eine dichte Patrouilletätigkeit zu Fuss und mit ihren Einsatzfahrzeugen Piranha.

senses die rechtliche Situation für den Weiterbestand der Resolution Nr. 1244 geklärt zu haben. Die Aussenminister der NATO-Staaten erklärten bereits anlässlich ihres Treffens vom 7. Dezember 2007, dass die KFOR unabhängig vom künftigen Status des Kosovo dort verbleiben soll, bis der Sicherheitsrat die Resolution Nr. 1244 aufhebt oder abändert. Anlässlich der nationalrätlichen Beratung über die Verlängerung des Einsatzes der Swisscoy-Truppe bis Ende 2011 verwies Bundesrat Samuel Schmid auf den umfassenden internationalen Konsens über die weiter bestehende Gültigkeit der Resolution Nr. 1244. Dieser Konsens werde auch von Serbien und Russland getra-

gen. Schliesslich erklärte die Regierung Kosovos, dass sie die Resolution Nr. 1244 als gültig anerkenne. Übereinstimmung besteht auch darin, dass nur der Sicherheitsrat die Resolution Nr. 1244 verbindlich ausser Kraft setzen könne.⁶ Im Ergebnis bleibt die Resolution Nr. 1244 die weiterhin gültige völkerrechtliche Grundlage für den Einsatz der KFOR. Eine Neubeurteilung der Situation müsste erfolgen, wenn der Sicherheitsrat die Resolution Nr. 1244 ausser Kraft setzen würde. Auf diesen Standpunkt stellten sich unmittelbar nach der kosovarischen Unabhängigkeitserklärung auch der Generalsekretär der NATO und der NATO-Ausschuss.⁷



Nebst den Sicherungseinsätzen stellt SWISSCOY mit ihren schweren Genie- und Transportausrüstungen wichtige Kapazitäten für den CIMIC-Bereich zur Verfügung.

Auswirkungen der Unabhängigkeitserklärung auf den Einsatz der Swisscoy

Seit dem bundesrätlichen Entscheid vom 23. Juni 1999 beteiligt sich gestützt auf die Resolution Nr. 1244 ein Kontingent von maximal 220 freiwilligen Angehörigen der Schweizer Armee an der KFOR. Der Einsatz der SWISSCOY wurde mit einfachem Bundesbeschluss auf den 31. Dezember 2008 befristet. Im Moment liegt die Verlängerung des SWISSCOY-Einsatzes bis zum 31. Dezember 2008 zur Beschlussfassung beim Ständerat, welcher in der Sommersession 2008 über die Vorlage des Bundesrates beschliessen wird. Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates sprach sich anlässlich ihrer Sitzung vom 20. Mai 2008 für die Verlängerung des SWISSCOY-Einsatzes aus.⁸ Der Nationalrat befürwortete die Verlängerung des Einsatzes während der Frühjahrsession 2008 anlässlich seiner Sitzung vom 5. März 2008 mit 95 Ja-Stimmen gegen 78 Nein-Stimmen.⁹

Nach Art. 1 Abs. 4 Militärgesetz (MG; SR 510.10) hat die Schweizer Armee im internationalen Rahmen friedensfördernde Beiträge zu leisten. Ein rechtmässiger Einsatz der Schweizer Armee im Ausland zur Friedensförderung setzt gemäss Art. 66 MG voraus, dass er auf der

Grundlage eines UNO- oder OSZE-Mandates basiert und den Grundsätzen der schweizerischen Aussen- und Sicherheitspolitik entspricht. Art. 66a Abs. 2 MG schliesst die Teilnahme an Kampfhandlungen zur Friedenserzwingung explizit aus. Die Zustimmung der eidgenössischen Räte zur Entsendung von Truppen ins Ausland ist notwendig, wenn der bewaffnete Einsatz mehr als 100 Angehörige der Armee umfasst oder länger als drei Monate dauert (Art. 66b Abs. 4 MG).¹⁰

Die Zulässigkeit des Einsatzes von Angehörigen der Schweizer Armee im Ausland ist an den genannten Voraussetzungen zu messen. Die bundesrätliche Botschaft stammt vom 21. Dezember 2007, mithin wurde sie den Räten noch vor der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo zur Bearbeitung übermittelt. Bereits in der Botschaft stellte sich der Bundesrat auf den Standpunkt, dass die Resolution Nr. 1244 auch nach einer einseitigen Unabhängigkeitserklärung weiterhin die Grundlage für den Einsatz der KFOR bilden werde, womit die von Art. 66 Abs. 1 MG geforderte Rechtsgrundlage für den Einsatz der SWISSCOY weiterhin gegeben sei. Eine Neubeurteilung der Rechtsgrundlage und damit des Einsatzes der SWISSCOY müsse erfolgen, wenn der Sicherheitsrat die Resolution Nr. 1244 ausser Kraft setzen würde. Nach

der Ansicht des Bundesrates sind damit die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verlängerung des Einsatzes der SWISSCOY bis Ende 2011 gegeben. Anlässlich der Detailberatung im Nationalrat vom 5. März 2008 war die weitere Gültigkeit der Resolution Nr. 1244 umstritten, nachdem in der Zwischenzeit der Kosovo seine Unabhängigkeit einseitig ausgerufen hatte. Nach Ansicht der Kommissionsminderheit widerspricht, angesichts der einseitigen Unabhängigkeitserklärung Kosovos, «ein weiteres Verbleiben der SWISSCOY im Kosovo im Rahmen des KFOR-Einsatzes der UNO-Resolution 1244 fundamental [...] [und] steht diese Veränderung auch in krassem Widerspruch zur Schlussakte von Helsinki von 1975».¹¹ Dagegen stellte sich die Kommissionsmehrheit auf den Standpunkt, dass die Resolution Nr. 1244 auch nach der kosovarischen Unabhängigkeitserklärung weiterhin gültig bleibe und diese nur durch einen Beschluss des Sicherheitsrates ausser Kraft gesetzt werden könne.¹²

Meines Erachtens erstaunlich an der Diskussion über den Weiterbestand der Resolution Nr. 1244 nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo ist, dass von keiner Seite auf die Rechtsnatur der Resolution Nr. 1244 eingegangen wurde. Die Beschlüsse des Sicherheitsrates sind für alle Mitglieder der Vereinten Natio-



Die SWISSCOY steht mit maximal 220 Mann im Rahmen je einer Infanterie und einer Supportkompanie im Einsatz.

Bilder: ZEM – Zentrum für elektronische Medien

nen verbindlich (Art. 25 UNO-Charta). Nach der herrschenden Meinung können die von einer Resolution des Sicherheitsrates betroffenen Mitgliedstaaten die Rechtmässigkeit dieser Resolution nicht eigenständig überprüfen, da die UNO-Charta weder dem IGH noch den einzelnen Mitgliedstaaten ein Recht zur Überprüfung bindender Beschlüsse des Sicherheitsrates einräumt. Konsequenterweise gehen der Bundesrat und die Mehrheit des Nationalrates vom gültigen Weiterbestand der Resolution Nr. 1244 aus.¹³ Angesichts des weitgehenden Konsenses über die Weitergeltung der Resolution Nr. 1244 stehen der Verlängerung des SWISSCOY-Mandates nach meinem Dafürhalten keine völkerrechtlichen Hindernisse entgegen. Diese Frage ist meiner Meinung nach strikte von derjenigen nach der Rechtmässigkeit der kosovarischen Unabhängigkeitserklärung zu trennen. ■

1 PHILIPP A. ZYGOJANNIS, Die Staatengemeinschaft und das Kosovo, Humanitäre Intervention und internationale Übergangsverwaltung unter Berücksichtigung einer Verpflichtung des Interventionen zur Nachsorge, Diss., Berlin 2003, S. 27 ff.

2 ERIC A. WITTE, Der Wiederaufbau des Kosovo: die ethnische Dimension, in: JOACHIM KRAUSE (Hrsg.), Kosovo – Humanitäre Intervention und kooperative Sicherheit in Euro-

pa, Opladen 2000, S. 173; GÜNTHER JOETZE, Der letzte Krieg in Europa? Das Kosovo und die deutsche Politik, Stuttgart 2001, S. 10.

3 ZYGOJANNIS (EN 1), S. 30; CYRILL STIEGER, Kosovos langer Weg in die Unabhängigkeit, NZZ online vom 18. Februar 2008 (http://www.nzz.ch/nachrichten/international/kosovo_unabhaengigkeit/kosovo_hintergrund/kosovos_langer_weg_in_die_unabhaengigkeit_1.671002.html); letztmals besucht am 24. April 2008).

4 ROLAND PORTMANN, Die Schweiz und die Unabhängigkeit des Kosovo, Versuch einer völkerrechtlichen Würdigung, in: Jusletter vom 30. Januar 2006, N 9; STIEGER (EN 3); Kosovo sagt sich von Serbien los, NZZ online vom 17. Februar 2008 (http://www.nzz.ch/nachrichten/international/kosovo_unabhaengigkeit_parlament_sondersitzung_1.672821.html); letztmals besucht am 21. April 2008.

5 Medienmitteilungen der Aussenpolitischen Kommissionen von National- und Ständerat vom 22. Februar 2008; Erklärung von Bundespräsident Pascal Couchepin vom 27. Februar 2008 zur Anerkennung von Kosovo; Schweiz anerkennt Unabhängigkeit Kosovos, NZZ online vom 28. Februar 2008 (www.nzz.ch); letztmals besucht am 24. April 2008).

6 Botschaft des Bundesrates zum Bundesbeschluss über die Verlängerung der Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR) vom 21. Dezember 2007, BBl 2008 517 ff., S. 519; Medienmitteilung vom Ausenministertreffen der NATO-Mitglieder in Brüssel vom 7. Dezember 2007, Press Release (2007) Nr. 130; GABRIELE-FELICE RETTORE, Schweizer Beteiligung an KFOR, Verlängerung des Swisscoy-Einsatzes, in: Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift, März 2008, S. 57; Amtliches Bulletin des Nationalrates (AB N) 2008 S. 101 ff.; Erklärung von Bun-

despräsident Pascal Couchepin vom 27. Februar 2008 zur Anerkennung von Kosovo.

7 Pressemitteilung des NATO-Generalsekretärs vom 17. Februar 2008, Press Release (2008) Nr. 021; Pressemitteilung des NATO-Ausschusses vom 18. Februar 2008, Press Release (2008) Nr. 025.

8 Medienmitteilung der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates vom 20. Mai 2008.

9 Factsheet des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport zur SWISSCOY vom April 2008, Fundstelle: <http://www.vtg.admin.ch/internet/vtg/de/home/themen/einsatz/peace/swisscoy/factsheet.html> (letztmals besucht am 24. April 2008); Botschaft des Bundesrates zum Bundesbeschluss über die Verlängerung der Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR) vom 21. Dezember 2007, BBl 2008 517 ff., S. 518; AB N 2008 S. 110.

10 Botschaft des Bundesrates zum Bundesbeschluss über die Verlängerung der Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR) vom 21. Dezember 2007, BBl 2008 517 ff., S. 528.

11 Votum von ROLAND F. BORER (SVP SO), AB N 2008 S. 98 f.

12 Botschaft des Bundesrates zum Bundesbeschluss über die Verlängerung der Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR) vom 21. Dezember 2007, BBl 2008 517 ff., S. 520; AB N 2008 S. 97 ff.; RETTORE (EN 7), S. 57.

13 KÄLIN/EPINEY, Völkerrecht – Eine Einführung, 2. Aufl., Bern 2006, S. 211; TORSTEN STEIN/CHRISTIAN VON BUTTLAR, Völkerrecht, 11. Aufl., Köln 2005, S. 142 und 349; ALEXANDRA NOVOSSELOFF, Le Conseil de Sécurité des Nations Unies et la maîtrise de la force armée, Bruxelles 2002, S. 112.